



Amtliche Mitteilung
An einen Haushalt
Zugestellt durch Post.at



Gemeinde Dietach

Nr. 12 vom 18. November 2010

Mitteilungsblatt

Verpflichtende Biotonne ab 1. Jänner 2011

Mit 1. August 2009 ist das neue O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 in Kraft getreten. In diesem Gesetz ist neuerlich geregelt, dass **biogene Abfälle nicht über die Restmülltonne** entsorgt werden dürfen.

Durch dieses Gesetz werden die Gemeinden verpflichtet in dicht besiedelten Gemeindegebieten eine verpflichtende Biotonnen-Abfuhr durchzuführen.

Nachstehende Straßen werden als dicht besiedelt eingestuft:

Kristallstraße 3, 5, 7, 9, 11, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34;
Styriagasse 24, 26;
Hofmayrgasse 2, 4, 6;
Ennser Straße 98, 100, 101, 105, 105a, 108, 114;
Humpelgasse 20;
Nöckhamstraße 16;
Feichterstraße 10, 12, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 29, 31;

Getreidestraße 32, 40, 42;
Kromasserweg 11;
Forellenweg 25, 27, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 46, 48;
Thallingerstraße 1, 3, 5, 7;
Schulstraße 2;
gesamte Sonnenstraße;
gesamter Goldbergweg;

Im übrigen Gemeindegebiet ist ebenfalls eine verpflichtende Biotonnenabfuhr vorgeschrieben. Es besteht jedoch zusätzlich die Möglichkeit eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass die biogenen Abfälle der Eigenkompostierung zugeführt oder diese Abfälle selbst regelmäßig zur Kompostieranlage in Staning transportiert werden.

Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist die umseitige Erklärung bis spätestens 31.12.2010 an das Gemeindeamt Dietach zu übermitteln. Fax (07252)38001-33, e-mail: gemeinde@dietach.ooe.gv.at

Der Umweltausschuss hat beschlossen bis 31.12.2010 allen Haushalten, die sich entschließen eine Biotonne anzumelden, den Behälter gratis zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde Dietach behält sich vor, routinemäßige Kontrollen der Restmülltonnen auf biogene Abfälle durchzuführen.



Verpflichtungserklärung

An Gemeinde Dietach
Kirchenplatz 6, 4407 Dietach
Fax: (07252)38001-33
e-mail: gemeinde@dietach.ooe.gv.at

.....
(Name)

.....
(Adresse)

☐ Möglichkeit A:

Ich erkläre hiermit, dass die biogenen Anteile meiner Hausabfälle nachweislich einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden und durch die Kompostierung keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn entstehen.

☐ Möglichkeit B:

Ich erkläre hiermit, dass die biogenen Anteile meiner Hausabfälle nachweislich zur Kompostieranlage Staning gebracht werden.

Gleichzeitig nehme ich zur Kenntnis, dass die Restabfalltonne nicht entleert wird, sollten sich darin Abfälle biologischen Ursprungs finden.

Die Gemeinde behält sich vor, sich stichprobenartig von der Durchführung einer Eigenkompostierung zu überzeugen.

.....
Datum, Unterschrift



Bücherei unter neuer Leitung

Mit 01. November 2010 hat Frau Siegelinde Friedwagner die Leitung der Öffentlichen Bücherei der Pfarre und der Gemeinde Dietach übernommen.

Frau Friedwagner ist seit 10 Jahren ehrenamtliche Mitarbeiterin in der Bücherei. Wir wünschen der neuen Büchereileiterin für diese Aufgabe viel Erfolg.

Frau Magdalena Riepl ist mit 01.11.2010 in den Ruhestand gegangen. Sie wird weiterhin ehrenamtlich in der Bücherei tätig sein. Wir wünschen für den neuen Lebensabschnitt alles Gute.

Pilates für Einsteiger

Dienstag, 11.01.2011

11.00 bis 12.00 Uhr, Gemeindeamt Dietach, Schulungsraum, 2. Stock.
10 Vormittage (max. 10 Teilnehmer)
Kosten: € 60,--

Sandra Kolb (Dipl. Pilatetrainerin, Dipl. Physiotherapeutin)
Anmeldung: 0676/7107186

Bitte eigene Gymnastikmatte und ein Handtuch mitbringen.



Mittwoch, 12.01.2011

19.00 bis 20.00 Uhr, Gemeindeamt Dietach, Schulungsraum, 2. Stock.
10 Abende (max. 10 Teilnehmer)
Kosten: € 60,--

Martina Tanzer (Dipl. Pilatetrainerin)
Anmeldung: 0699/10967464

Bitte eigene Gymnastikmatte und ein Handtuch mitbringen.

Katholische Frauen- bewegung Dietach - kfb

Adventmarkt und Kaffeestube

Samstag, 27.11.2010, 16.00 bis 20.00 Uhr, Pfarrheim Dietach

Sonntag, 28.11.2010, 08.00 bis 12.00 Uhr, Pfarrheim Dietach

„Vor Weihnachten Atem holen“

Besinnung und meditativer Tanz mit Sr. Huberta Rohrmoser
Donnerstag, 02.12.2010, 19.30 Uhr, Pfarrheim Dietach

Mutterberatung

Die Mutterberatung wird im Dezember vorverlegt.

Die Beratung wird anstatt am 09.12.2010 am **Donnerstag, 02.12.2010 von 14.30 bis 15.00 Uhr** am Gemeindeamt Dietach abgehalten.



Spiele-Nachmittag für Groß und Klein Jung und Alt



Gemütliches Zusammensitzen
bei Kaffee und Kuchen!

Jeden Donnerstag von 15.00 bis 16.30 Uhr in der Bücherei!

Beginn November 2010

Auf euer Kommen freut sich das Team der Bücherei Dietach

Kostenlose Jugendkarte des Landes OÖ holen

Die 4youCard ist die kostenlose Jugendkarte des Landes OÖ für Jugendliche im Alter von 12 bis 26 Jahren. Den Bestellkupon gibt es direkt im Gemeindeamt, der Schule oder online auf www.4youcard.at. Dieser muss vom Jugendlichen ausgefüllt und am Gemeindeamt bestätigt werden. Drei Wochen später kommt die 4youCard ins Haus. Die 4youCard bietet Ermäßigungen bei 600 Geschäften und 400 Veranstaltungen in ganz Oberösterreich. Sie ist ein Altersnachweis im Sinne des Jugendschutzgesetzes. Viermal im Jahr wird das mag4you, das Magazin zur 4youCard, per Post zugestellt.

Aktuelle Vorteile und Angebote:

✧ Das neue mag4you kommt ab 26. November per Post. Es ist gespickt mit Angeboten, Musiknews, Trends und Gewinnspielen. Das mag4you als PDF gibt es ab 24. November auf www.4youcard.at/presse4you zum Download.

✧ Von 1. Bis 24. Dezember ist es wieder soweit: Dann werden beim Advent-kalender4you auf www.4youcard.at wieder jeden Tag tolle Geschenke wie zum Beispiel Skier, Games, Snow & Fun Cards, EuroNight Tickets, Kinokarten und vieles mehr verlost.

✧ Monatsvorteil4you im Jänner/Februar 2011: Den ganzen Jänner und Februar gibt es jedes Kinoticket in den Star Movie Kinos für 4youCard-Besitzer um 6 Euro*. Ganz egal welcher Film, Tag oder Sitzplatz. Einfach die 4youCard an der Kinokasse vorweisen und die Movieminutes zum Super-schnäppchen genießen. Die Star Movie Kinos gibt es in Peuerbach, Regau-Vöcklabruck, Ried-Tumeltsham und in Liezen (Stmk.). * Aufpreis bei Filmen in 3D

✧ Wintervorteil4you: Mit dem Jutel-Gutschein um fünf Euro günstiger im Jugendhotel deiner Wahl übernachten. Den Gutschein gibt es zum Downloaden auf www.4youcard.at/vorteil4you. (Wertgutschein gültig von 06.01. bis 31.03.2011)



Askö Schiverein - Steyr

www.schiverein-steyr.at



Wurzeralm
(auch für Erwachsene)

Kursleitung: ANGERER KLAUS Tel. 0676/8280 3368

3Tage Wurzeralm 2.- 4.Jän. 2010 107€

(Abfahrt: Vorwärts- Stadion 07:45)

1Tag Schladming 17.Jän. 2010 21€

(Abfahrt: Parkplatz BMD 07:15)

Kurskosten 3T 30€
Bus 3T 31,5€

Alle Preise incl. Kurs / Bus / Lift (ohne Mittagessen) nur für Kinder

Kursabschluss: 04.01.2010 um 18:00 Uhr im Sportheim Münchenholz

➔ **Achtung:** Anmeldetermine **NUR** bei **Hervis Sports** in Steyr

- | | | |
|--------|--------------|-------------------|
| 1. Tag | Sa. 28.11.09 | 09:30 – 14:30 Uhr |
| 2. Tag | Sa. 05.12.09 | 09:30 – 14:30 Uhr |
| 3. Tag | Sa. 19.12.09 | 09:30 – 14:30 Uhr |



Denken Sie an die Sicherheit Ihrer Kinder !!
Helm, Schi und Bekleidungsaktion für Kinder u.
Jugendliche an den Anmeldetagen bei Hervis

WURZERALM
...meine Winterwelt

Altstadtalon
Damen- und Herrenfriseur



Definition Autostraße

In Österreich stellen Autostraßen rechtlich gesehen ein Mittelding zwischen **Bundesstraßen** und **Autobahnen** dar. Auf ihnen gelten fast die selben Benützungsvorschriften wie auf Autobahnen, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt jedoch nur 100 km/h und sie müssen nicht kreuzungsfrei sein.



Auszug aus der Straßenverkehrsordnung 1960

Autostraßen (§ 47) sind nach StVO Vorrangstraßen. Auf ihnen gelten die im § 46 Abs. 1, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen über den Verkehr auf Autobahnen sinngemäß (Benützung nur mit Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 60 km/h, etc., nach Abs. 1; Verhalten bei Panne des Fahrzeugs nach Abs. 3; Verbote auf Autobahnen nach Abs. 4).

§ 46. Autobahnen

(1) Autobahnen dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benützt werden, die eine Bauartgeschwindigkeit von mindestens 60 km/h aufweisen und mit denen diese Geschwindigkeit überschritten werden darf; dies gilt nicht für Fahrzeuge des Straßendienstes. Jeder andere Verkehr, insbesondere der Fußgängerverkehr, der Verkehr mit Fahrrädern, Motorfahrrädern und Fuhrwerken, der Viehbetrieb und das Reiten, ist auf der Autobahn verboten. Im Bereich eines Grenzüberganges darf die Autobahn betreten werden, um Tätigkeiten zu verrichten, die mit der Grenzabfertigung zusammenhängen oder einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen (wie Geldwechsel, Aufsuchen von Informationsstellen u. dgl.); das gleiche gilt für den Bereich einer Mautstelle sinngemäß.

(2) Zur Autobahn darf nur über die durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Zufahrtstraßen zugefahren und von der Autobahn nur über die ebenso gekennzeichneten Abfahrtstraßen abgefahren werden. Ein zwischen den

Fahrbahnen angelegter, der Trennung entgegengesetzter Fahrtrichtungen dienender Mittelstreifen darf weder befahren noch überfahren werden. Beim Ausfahren aus einer Autobahn ist der Verzögerungsstreifen, beim Einfahren der Beschleunigungsstreifen zu benützen; das gleiche gilt im Bereich der Zu- und Abfahrten von Parkplätzen, sofern dort solche Fahrstreifen vorhanden sind.

(3) Muss auf der Autobahn ein Fahrzeug wegen eines Gebrechens o. dgl. angehalten werden, so ist es möglichst auf dem Pannestreifen abzustellen. Der Lenker des Fahrzeuges hat dafür zu sorgen, dass er mit ihm die Fahrt ehestens fortsetzen kann. Ist dies nicht möglich, so ist das Fahrzeug unverzüglich über die nächste Abfahrtsstraße von der Autobahn zu entfernen.

(4) Auf der Autobahn ist verboten:
a) eine Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung zu befahren, sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt,

b) umzukehren, ausgenommen im Bereich eines Grenzüberganges auf Anordnung von öffentlichen Organen,
c) Betriebsumkehren zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes,
d) den Pannestreifen zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes, im Zuge des Beschleunigens zum Zweck des Wiedereinordnens in den fließenden Verkehr und sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt;
e) außerhalb der durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stellen zu halten oder zu parken,
f) rückwärts zu fahren; dieses Verbot gilt jedoch nicht, wenn mit einem Fahrzeug des Straßendienstes bei Arbeitsfahrten zurückgefahren werden muss.

(5) Die Errichtung von Anlagen, aus denen Fahrzeuge ihre elektrische Antriebskraft entnehmen können (z. B. Oberleitungen), ist auf, über oder neben der Autobahn verboten.

Der Zivilschutztipp

Notbeleuchtung

Sorgen Sie rechtzeitig mit einer Notbeleuchtung vor, damit Sie nicht im Dunklen tappen, wenn einmal der Strom ausfällt.

✧ Die einfachste Vorsorge sind Kerzen und Zündhölzer.

✧ Eine griffbereite Taschenlampe hilft über das Ärgste hinweg. Vergessen Sie die Ersatzbatterie nicht.

✧ Im Handel gibt es auch Taschenlampen und Handscheinwerfer mit aufladbarem Akku.

✧ Wichtig ist die regelmäßige Kontrolle, damit die Lampe auch funktioniert wenn sie gebraucht wird.

✧ Bewahren Sie Ihre Notbeleuchtung im Sicherungskasten auf - dort hin führt Ihr erster Weg bei Stomausfall.

